

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XVIII. Erfordernisse des RuheEintritts

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

XVIII.

Erfordernisse des RuheEintritts.

Der Befugniß der zur Ruhesezung auf Seiten des Staates steht eine ähnliche auf Seiten des Staatsdieners mit folgender Einschränkung gegenüber ;

- 1) der Staatsdiener kann wegen DienstesAlter in Ruhestand treten. Hiezu werden durch alle Dienst-Klassen volle 40 DienstesJahre erfordert.

Zur Volljährigkeit des Dienstalters dürfen alle unter verschiedenen Regierungen der Großherzoglichen Lande und in verschiedenen Dienstesklassen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungsstellen, gezählt werden. Der nach vollendetem DienstesAlter in die Ruhe tretende Staatsdiener behält den Standesgehalt mit dem Titel und den AmtsZeichen, und verliert den Amtsgehalt.

- 2) Der Staatsdiener kann wegen LebensAlter sich in Ruhe setzen lassen. Hiezu werden durch alle Dienstesklassen volle 70 LebensJahre erfordert. Der nach vollendeten 70 LebensJahren in die Ruhe tretende Staatsdiener

behält gleichfalls den Standesgehalt, den Titel und das Amtszeichen, und verliert den Amtsgehalt.

- 3) der Staatsdiener kann vor der Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters durch Gebrechlichkeit als Folge entweder eines körperlichen in oder ausser dem Amte erlittenen Unglücks, oder einer Geistesanstrengung Amtsunfähig, und dadurch zur Ruhe gezeigenschaftet werden.

Ein solcher Fall muß durch die strengsten Beweise der Thatsache, und durch die bestimmtesten Zeugnisse von Staatsärzten und der vorgesetzten Dienstbehörde hergestellt seyn.

Von der Natur des hergestellten einzelnen Falles hängt jedesmal die besondere Erkenntniß ab, ob der Staatsdiener für immer oder nur für eine gewisse Zeit

zur Ruhe zu setzen, und ob in dem einen und andern Falle neben dem als dann verbleibenden Standesgehalt und Titel auch der Amtsgehalt entweder ganz oder zum Theil zu belassen sey? der Staatsdiener, welcher die Befugniß in Ruhe zu treten ausübt, darf sich, so wie im Art. XV. bey dem seinen Dienst niederlegenden Staatsdiener verordnet ist, in keinem Rückstand befinden.